

**Öffentliche Bekanntmachung  
gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die WKA Hüsten GbR v. d. Norbert Schulte-Schnitker mit Sitz in 59469 Ense hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 Abs. 3 ZuStVO NRW, mit Datum vom 24.06.2024 einen Antrag auf Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für 3 WEA vom Typ ENERCON E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 249,5 m und einer Nennleistung von je 6 MW gestellt; Antragsgegenstand: Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, Vereinbarkeit mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Arnsberg nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB und § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB (sog. Ausschlusswirkung) sowie luftfahrtrechtliche Belange auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücken:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Anlagen-Nr.</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück/e</b>
WEA 1 – E-175 EP5	8194934.1	Neheim-Hüsten	26	103, 100 und 111
WEA 2 – E-175 EP5	8194934.2	Neheim-Hüsten	29	23
WEA 3 – E-175 EP5	8194934.3	Neheim-Hüsten	29	33

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften – Verfahrensart „V“.

Die beantragten WEA bilden eine Windfarm im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG. Eine Windfarm von 3 bis weniger als 6 Windenergieanlagen ist unter der Nr. 1.6.3 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG genannten Vorhaben mit einem „S“ (standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls) gekennzeichnet.

Im Rahmen des Verfahrens nach § 9 Abs. 1a BImSchG wird die Prüfung als sog. Teilprüfung durchgeführt, d. h. es werden nur die Genehmigungsvoraussetzungen i. V. m. § 29 UVPG geprüft, welche im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhaben Antragsgegenstand sind.

Hinweis: im anschließenden Vollverfahren nach § 4 BImSchG erfolgt die ergänzenden Vorprüfung des Einzelfalls auf alle übrigen Genehmigungsvoraussetzungen.

Die Bewertung wurde anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgenommen, um die überschlägige Vorausschau und die Prüfinhalte erheblicher negativer Umweltauswirkungen abzuschätzen.

Nach § 9 Abs. 1 a BImSchG entfällt die Prüfung auf ein pos. Gesamturteil, sog. unüberwindbare Hindernisse. Die Vorprüfung des Einzelfalls beschränkt sich auf den o. g. Antragsgegenstand.

Die Vorprüfung führt zu dem Ergebnis, dass durch die beantragten Genehmigungsgegenstände keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Die gem. § 5 Abs. 2 erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Brilon, 18.12.2024

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
42.40348-2024-04

Im Auftrag  
gez. Kraft